

Keine
Verkaufswesche drehenBeglaubigte Abschrift.
=====Zur Unterschrift sind M.5.- (fünf Mark) Land-
desstempel am 12. Februar 1915 verwendet.

L.S. Frankfurt am Main, den 26. April 1920.

gez. Dr. Schiebmann
Justizrat und Notar.

Vorläufig versteuert mit 5 Mark.

Wieder vorzulegen behufs endgültiger Versteuerung
binnen 2 Wochen nach dem Tage der Rechtskraft der
Zuschrift über das Ergebnis der Veranlagung der
Kleinbahn zur Gewerbesteuer, oder der auf das ein-
gelegte Rechtsmittel ergangenen Entscheidung, oder,
wenn eine Veranlagung nicht stattgefunden hat,
binnen Jahresfrist.

Düsseldorf, den 12. Februar 1915: _____

Der Regierungspräsident

In Vertretung:

gez. unleserliche Unterschrift

Bellebaum 16.

Genehmigungsurkunde

für die nebenbahnähnliche Kleinbahn von Kaldenkirchen über
Bracht nach Oebel bei Brüggem.

Zur Herstellung und zum Betriebe einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn in Normalspur von Kaldenkirchen über Bracht nach Oebel bei Brüggem für die Beförderung von Personen und Gütern mittels Dampflokomotiven ist der in das Handelsregister des Königlichen Amtsgerichts I. zu Berlin am 4. April 1898 unter No. 17889 eingetragenen Kontinentalen Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft zu Berlin auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlussbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Königlichen Eisenbahndirektion durch Urkunde vom 5. Januar 1901 - I K 3475- (A. Bl. S. 30) auf die Zeitdauer von 50 Jahren, von der Genehmigung zur Eröffnung des Betriebes ab, vorbehaltlich der Rechte Dritter, die Genehmigung erteilt. Zu der vorerwähnten Genehmigungsurkunde sind folgende Nachträge erlassen:

1. vom 12. Juli 1903, I. K 1474, (A. Bl. S. 321)
2. vom 20. Januar 1904, I K 2860/03 (A. Bl. S. 29)
3. vom 17. Mai 1911, I. K 1948 (A. Bl. S. 238).

Nachdem die bisherige Konzessions- Inhaberin und die im Handelsregister des Königlichen Amtsgerichts in Frankfurt a/M., Abteilung B No. 9 unter No. 1 am 27. Februar 1900 eingetragene Industrie-Bahn-Aktiengesellschaft Frankfurt/M. die Übertragung der Genehmigung auf letztere beantragt haben und der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten durch Erlass vom 9. April 1914 - IV. 47. 120- ausgesprochen hat, dass gegen

475

diese, eine wesentliche Änderung des Unternehmens darstellende Übertragung der Genehmigung Bedenken im Sinne des § 2 des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 nicht zu erheben sind, wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion

zu Cöln zu dem Übergang der Kleinbahn auf die Industriebahn-Aktiengesellschaft zu Frankfurt am Main die Genehmigung erteilt.

An die Stelle aller früher erlassenen Genehmigungsbedingungen treten für die Bahn, deren Eingangs erwähnte genehmigte Strecke, Betriebsart und Betriebszweck erhalten bleibt, folgende Vorschriften, insbesondere auch mit Rücksicht auf künftige Erweiterungen.

A. Allgemeines.

No. 1.

Die Genehmigung für das Unternehmen erstreckt sich bis zum 31. März 1954.

Die Übertragung der aus dieser Genehmigung sich ergebenden Rechte und Pflichten sowie des Betriebes an einen anderen Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden zulässig.

Die Unternehmerin ist verpflichtet auf Erfordern der Aufsichtsbehörden unter den von diesen festzusetzenden Bedingungen die Beförderung von Polizeihunden, die von Polizeibeamten im Dienst geführt werden, zu bewirken.

No. 2.

Zur Sicherstellung der der Unternehmerin obliegenden Verpflichtungen haftet der bei der Regierungshauptkasse zu Düsseldorf laut Anweisung vom 15. Februar 1901 - I K 258 - hinterlegte Betrag von 5000 Mark oder die in gleicher Höhe neu zu stellende Sicherheit.

Der unterzeichneten Behörde steht die Befugnis zu, durch Verwendung des Betrages oder durch Veräußerung der verpfändeten Wertpapiere zum jeweiligen Börsenkurse die verfallenen Strafbeträge einzuziehen. Die Rückgabe der zur Kautions gehörigen Zinsscheine erfolgt an deren Verfallterminen.

No. 3.

Über das Unternehmen ist nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde eine besondere Rechnung zu führen, aus der das auf die plan- und anschlagsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Baukapital und der jährliche Reinertrag des Unternehmens, sowie die jährlich gezahlte Dividende mit Sicherheit ersehen werden kann.

Der Aufsichtsbehörde ist auf Erfordern der Rechnungsabschluss jährlich einzureichen und die Einsicht der Rechnungsunterlagen zu gestatten.

No. 4.

Zur Sicherung der Aufrechterhaltung eines regelmässigen und sicheren Betriebes ist ein Erneuerungsfonds sowie ein Spezialreservefonds nach Massgabe der folgenden Bestimmungen zu bilden:

I. Der Erneuerungsfonds dient zur Bestreitung der Kosten der regelmässig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel.

Es sind jedoch hieraus von den Betriebsmitteln nur die Kosten ganzer Lokomotiven und Wagen, von den Oberbaumaterialien dagegen auch die Kosten einzelner Stücke zu bestreiten.

Der Ersatz einzelner Teile von Betriebsmitteln (Siederohre usw.) muss auf Rechnung des Betriebsfonds erfolgen.

In den Erneuerungsfonds fliessen:

1. der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien,
2. die Zinsen des Fonds selbst,
3. eine aus den Überschüssen der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben zu entnehmende jährliche Rücklage.

Die Bestimmung der Höhe dieser Rücklage bleibt einem von der Aufsichtsbehörde zu erlassenden, in fünfjährigen Zeiträumen einer Nachprüfung zu unterziehenden Regulativ vorbehalten.

Lassen die Betriebsergebnisse eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungsfonds (Ziffer 3) nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Überschüssen des oder der folgenden Betriebsjahre zu entnehmen. Abweichungen hiervon sind mit Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

Die jeweilige Entbindung von weiteren Rücklagen für den Fall, dass nach dem Ermessen der eingangs bezeichneten Behörden der Erneuerungsfonds eine ausreichende Höhe erlangt haben sollte, bleibt vorbehalten.

II. Der Spezialreservefonds dient zur Bestreitung der Ausgaben, die durch aussergewöhnliche Elementarereignisse und grössere Unfälle hervorgerufen werden.

Diesem Fonds sind zuzuführen:

1. der Betrag der verfallenen, nicht abgehobenen Dividenden und Zinsen,
2. die Zinsen des Fonds selbst,
3. eine aus dem Reinertrag zu nehmende jährliche Rücklage, deren Betrag ebenfalls durch ein von der Aufsichtsbehörde zu erlassendes, in fünfjährigen Zeiträumen nachzuprüfendes Regulativ festgesetzt wird. Erreicht der Spezialreservefonds den Betrag von 5% des Anlagekapitals, so können für die Dauer dieses Bestandes weitere Rücklagen unterbleiben.

III. Der Erneuerungsfonds und der Spezialreservefonds sind sowohl von einander, als auch von anderen Fonds des Unternehmens getrennt zu verwalten.

Die zu jedem Fonds zu vereinnahmenden Beträge sind, sofern sie nicht sofort zur Verwendung gelangen, in Wertpapieren, welche bei der Reichsbank beleihbar sind, zinstragend anzulegen.

Ein Viertel des Bestandes der Ergänzungsfonds muss aus Staatspapieren (preussischen Staats- oder Reichsanleihen) bestehen.

B. Bau und Betrieb.

Bau

Nr. 5.

Für die Bahn und die Betriebsmittel sind die Anforderungen der von den Herrn Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern zu dem Gesetze vom 28. Juli 1892 am 13. August 1898 erlassenen Ausführungsanweisung zu § 9 unter A, sowie der Bau- und Betriebsvorschriften für nebenbahnähnliche Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb vom 15. Januar 1914 massgebend. Insbesondere sind bei Neuanlagen die hiernach aufgestellten Pläne nebst Erläuterungen mit denjenigen Änderungen massgebend, die bei der Planfeststellung nach §§ 17 und 18 des vorbezeichneten Gesetzes sich ergeben.

Die Bestimmungen vom 15. Januar 1914 finden jedoch auf die Bahn nur unbeschadet der durch die frühere Genehmigungs-urkunde gewährleisteten Rechte der Unternehmerin Anwendung (§ 50 Ziffer 3 der Vorschriften vom 15. Januar 1914) soweit nicht in dieser Urkunde anderes bestimmt wird.

Spätere Abweichungen von den nach Absatz I getroffenen Festsetzungen bedürfen der Genehmigung, für die die alsdann geltenden Vorschriften massgebend sind.

Die Anordnung von Schutzanlagen gegen die von dem Bahnbetrieb drohende Feuergefahr bleibt für den Fall eintretenden Bedürfnisses vorbehalten.

No. 6.

Auch die Anlage und Änderung der Wagenschuppen, Werkstätten und sonstiger der Aufsicht der Kleinbahnaufsichtsbehörden unterstehenden Anlagen bedarf der Genehmigung.

No. 7.

Bei Bauausführungen ist auf den öffentlichen Strassenverkehr möglichst Rücksicht zu nehmen. In oder an dem Strassenkörper befindliche Anlagen dürfen nicht beschädigt werden. Den Anordnungen der Wegepolizeibehörde ist Folge zu leisten. Für Beschädigungen an öffentlichem oder Privateigentum ist die Unternehmerin nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen verantwortlich. (s. auch No. 20.)

B e t r i e b.

No. 8.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 30 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen. Für die im regelmässigen Verkehr innezuhaltende Fahrtgeschwindigkeit sind die bildlichen Fahrpläne massgebend. Im übrigen sind die Vorschriften des § 40 der Bau- und Betriebsvorschriften vom 15. Januar 1914 zu beachten.

Der bildliche Fahrplan ist rechtzeitig vor der Einführung der Aufsichtsbehörde einzureichen, die ihn erstmalig bezüglich der Fahrtgeschwindigkeit prüft und genehmigt.

Die festgesetzten Fahrtgeschwindigkeiten sind alsdann nach oben hin dauernd massgebend und auch in den späteren in gleicher Weise einzureichenden Fahrplänen vorzusehen. Eine erneute Prüfung der Fahrtgeschwindigkeit erfolgt ~~ist~~ in der Regel nur auf ausdrücklichen Antrag, sodass die Annahme einer stillschweigend

erteilten Genehmigung für Änderungen der Geschwindigkeit ausgeschlossen ist.

Die zulässige Höchstzahl der in jedem Zuge zu befördernden Wagen wird von den Aufsichtsbehörden bestimmt. (§ 30 der Vorschriften vom 15. Januar 1914).

No. 9.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, die Bahn für die Dauer der Genehmigung ordnungsmässig zu betreiben.

Für den Betrieb sind ausser den Vorschriften dieser Genehmigung die jeweilig von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten für nebenbahnähnliche Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb erlassenen Bau- und Betriebsvorschriften- zur Zeit vom 15. Januar 1914- und die sonstigen Anordnungen massgebend, welche zur Regelung des Betriebes der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen einschliesslich der zugehörigen Wagenschuppen, Werkstätten und sonstigen der Aufsicht der Kleinbahnaufsichtsbehörden unterstehenden Anlagen allgemein bestehen oder für diese allgemein oder für die Bahn besonders erlassen werden sollten.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, den mit der Aufsicht betrauten Eisenbahnbeamten für Reisen in Ausübung dieser Aufsicht jederzeit freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse zu gewähren. Ferner ist die Unternehmerin unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange wie die nach dem Gesetz vom 3. November 1838 genehmigten Eisenbahnen zur unentgeltlichen Beförderung von Zollbeamten verpflichtet.

No. 10.

Sollte bei der Ausbesserung oder Verlegung eines unter der Bahn verlaufenden oder kreuzenden Telegraphenkabels und anderer Kabel oder Leitungen eine Unterbrechung des Bahnbetriebes erfolgen müssen, so bedürfen längere Betriebseinstellungen der Genehmigung der Bahn-Aufsichtsbehörden auch dann, wenn darüber Einverständnis zwischen der betreffenden Verwaltung und der Bahnbetriebsleitungen besteht.

Von allen während der fahrplanmässigen Zeiten stattfindenden Betriebseinstellungen ist vorgängige, im Falle dringender Notwendigkeit wenigstens nachträgliche Anzeige an die Bahnaufsichtsbehörde zu erstatten. Die nach § 45 Ziffer 3 der Bau- und Betriebsvorschriften vom 15. Januar 1914 vorgeschriebene Übersicht ist vom 1. Januar 1915 ab vierteljährlich einzureichen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass bei eintretenden Unfällen die erforderlichen Werkzeuge (Winde und Brechstangen) schnell erreichbar sind.

No. 11

Bei Unterbrechung oder Einstellung des Betriebes ohne genügenden Grund ist die Unternehmerin zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 50 Mark für jeden Tag an die in No. 2 bezeichnete Kasse verpflichtet. Die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Verzugsstrafe als verfallen anzusehen ist, steht unter Ausschluss des Rechtsweges dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zu.

Auch zur Sicherstellung dieser Verpflichtung ist die Unternehmerin gehalten. Zu diesem Zwecke können von ihr

die nach No. 2 hinterlegten Wertpapier (Barbeträge) nach Massgabe der daselbst getroffenen näheren Bestimmungen zum Pfande bestellt werden.

Sofern die Kautions während der Dauer der Genehmigung zur Leistung von Verzugsstrafen in Anspruch genommen sein sollte, ist dieselbe wieder entsprechend zu ergänzen.

C. Vertretung der Unternehmerin.

Betriebspersonal.

No. 12.

Durch die Genehmigung und Aufsicht wird der Unternehmerin die Verantwortung für die Betriebssicherheit nicht abgenommen. Bei der eisenbahntechnischen Prüfung von Bauplänen kann daher verlangt werden, dass die Entwürfe mit den Festigkeitsberechnungen von zuverlässigen Fachleuten aufgestellt und mit einem Vermerke über die technische und rechnerische Nachprüfung durch einen an der Aufstellung nicht beteiligten Sachverständigen versehen werden, von dem die Prüfungsbescheinigung zu unterzeichnen ist.

No. 13.

Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Bediensteten müssen bei ihrer Dienstausbung durch Dienstkleider oder ein sonstiges gleichmässiges Abzeichen als solche kenntlich und mit einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragende Nummer versehen sein.

Gegenüber den Aufsichtsbehörden bleibt die Unternehmerin für die Handlungen und Unterlassungen ihrer Bediensteten verantwortlich.

D. Beförderungspreise und Bedingungen, Fahrplan.

No. 14.

Vom 1. Januar 1915 ab ist der tarif in regelmässigen Zwischenräumen von drei Jahren den beiden Aufsichtsbehörden (Regierungspräsident und Eisenbahndirektion) zur Prüfung und Festsetzung des Höchstbetrages der Beförderungspreise vorzulegen.

Zusicherungen, welche das Entgelt für die Beförderung abweichend von den tarifarischen Preisen bestimmen, sind verboten.

Jede zwischenzeitlich beabsichtigte Änderung der Beförderungspreise, sowie der allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist den Aufsichtsbehörden mindestens 14 Tage vor der Veröffentlichung mitzuteilen.

No. 15.

Vom 1. Januar 1915 ab gerechnet in regelmässigen Zeiträumen von drei Jahren ist der auf Grund der bildlichen Fahrpläne aufgestellte Aushangsfahrplan zur Feststellung gemäss § 14 des Kleinbahngesetzes der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde vorzulegen, die ihn nach Prüfung an den unterzeichneten Regierungspräsidenten weiter geben wird; ausserdem ist jede zwischenzeitliche Änderung des Aushangsfahrplans im Entwurf beiden Aufsichtsbehörden, Regierungspräsident und Eisenbahndirektion, mindestens 4 Wochen vor der Veröffentlichung vorzulegen.

Die Bestimmungen über die technische Prüfung des Fahrplans (No. 8) werden hierdurch nicht berührt.

No. 16.

Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind mindestens drei Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch das Kreisblatt des Kreises Kempen sowie durch Aushang, und zwar der Fahrpläne und der Personenbeförderungspreise in den Wagen, den etwaige Personenbahnhöfen und Wartehallen, der Güterbeförderungspreise in den zur Güterabfertigung bestimmten Räumen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

No. 17.

Die den Ausschluss von der Beförderung oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen regelnden Bestimmungen im § 54 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 und der Anlage C nebst Anhang hierzu (R.G. Bl. für 1909 S 93 ff) sowie die späteren Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen sind - mit Ausnahme der Vorschrift unter B 1 im § 54 der Eisenbahn-Verkehrsordnung - auch für die Kleinbahnen verbindlich. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden können, wenn nötig, Abweichungen von diesen Bestimmungen zugelassen werden.

Die Unternehmerin hat von diesen Bestimmungen sich Kenntnis zu verschaffen.

Hinsichtlich der Desinfektion von Kleinbahnwagen, in denen Vieh befördert ist, findet das Gesetz betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viebeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876 (R.G. Bl. S. 163) nebst den dazu erlassenen oder künftig ergehenden Ausführungsbestimmungen Anwendung.

E. Verhältnisse der Bahn zu Dritten.

No. 18.

Die Genehmigung wird vorbehaltlich der Rechte Dritter erteilt.

No. 19.

Es bleibt vorbehalten der Unternehmerin jederzeit die Gestattung der Einführung von Privatanschlussbahnen nach Massgabe des § 10 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 zur Pflicht zu machen.

No. 20.

Für die Benutzung öffentlicher Wege ist neben dem festgestellten Bauplan die mit den Wegeunterhaltungspflichtigen getroffene Vereinbarung massgebend, jedoch unbeschadet der den Aufsichtsbehörden nach dem Gesetze vom 28. Juli 1892 zustehenden Aufsichtsrechte.

Für die der Unternehmerin obliegenden Verpflichtungen der Unterhaltung dieser Wege und ihrer Wiederherstellung beim Wegfalle der Genehmigung ist die hinterlegte Kautions (No. 2) verhaftet.

No. 21.

Im Interesse der Landesverteidigung (des Landheeres einschliesslich der Schutztruppen, und der Marine) werden der Unternehmerin die im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf Jahrgang 1909 Stück 48 auf Seite 446 unter dem 30. November 1909 I.K. 4593, abgedruckten Verpflichtungen auferlegt.

No. 22.

Für die Verpflichtung der Unternehmerin im Interesse der Postverwaltung sind die Bestimmungen in § 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 massgebend.

No. 23.

Für den Übergang von Staatsbahnwagen auf die Kleinbahn sind die mit der Staatseisenbahnverwaltung abzuschliessenden Verträge massgebend.

Düsseldorf, den 12. Februar 1915

Der Regierungs-Präsident

In Vertretung

L.S. gez. unl. Unterschrift.

I.K. 442

Bellebaum
16

Durch Nachzahlung von 195 M. Stempel endgültig versteuert.

Düsseldorf, den 10. Juli 1917

Der Regierungs-Präsident

Im Auftrage:

gez. unleserliche Unterschrift

I.K. 2441

Bellebaum 12

Der Regierungspräsident
I.K. 2133

Düsseldorf, den 26. Mai 1916
Postfach.

Hat zur endgültigen Versteuerung
vorgelegen, die Nachverwendung
eines Stempels war nicht erforder-
lich.

Düsseldorf, den 14. September 1916
Der Regierungspräsident.

Im Auftrage:

Vorläufig versteuert mit 3 Mark.
Wiedervorzulegen behufs entgülti-
ger Versteuerung binnen 6 Wochen.

L.S. gez. unl. Unterschrift

Düsseldorf, den 26. Mai 1916

Der Regierungs-Präsident

In Vertretung:

L.S. gez. unleserliche Unterschrift.

Bellebaum
15.

Nachtrag

=====

I.K. 2902

zur Genehmigungsurkunde für die nebenbahnähnliche Kleinbahn
von Kaldenkirchen über Bracht nach Oesel bei Brüggem vom
12. Februar 1915 - I.K. 442 - (A. Bl. S.87).

Im Einverständnis mit der Königlichen Eisenbahndirektion
zu Köln wird der Industrie-Bank-Aktiengesellschaft zu Frank-
furt a.M. auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privat-
anschlussbahnen vom 28. Juli 1892, vorbehaltlich der Rechte
Dritter, in Abänderung der Bestimmungen in der Genehmigungs-
urkunde vom 12. Februar 1915 - I.K. 442-, die Genehmigung für
das Unternehmen auf 75 Jahre von der Eröffnung des Betriebes
ab, das ist bis zum 31. März 1979, erteilt.

Düsseldorf, den 26. Mai 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

L.S. gez. unleserliche Unterschrift.

Bellebaum
29.

Abschrift.

Der Regierungspräsident

I.K., 2133

L.S. u. Stempelmarke

Vorläufig versteuert mit 3 Mark.
Wiedervorzulegen behufs endgültiger
Versteuerung binnen 6 Wochen.

Düsseldorf, den 26. Mai 1916

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

L.S. gez. Bammel

Düsseldorf, den 26. Mai 1916
Postfach

Hat zur endgültigen Versteuerung vorge-
legen, die Nachverwendung eines Stem-
pels war nicht erforderlich.

Düsseldorf, den 14 September 1916

Der Regierungspräsident

Im Auftrage:

L.S. gez. Tiemann

Nachtrag

=====

Bellebaum 29.

I.K. 2902.

Bellebaum

15.

zur Genehmigungsurkunde für die nebenbahnähnliche Kleinbahn
von Kaldenkirchen über Bracht nach Oebel bei Brüggem vom 12.
Februar 1915 - I.K. 442- (A-Bl.S. 87).

Im Einverständnis mit der königlichen Eisenbahndirektion zu
Cöln wird der Industrie-Bahn-Aktiengesellschaft zu Frankfurt a.
M. auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlussbah-
nen vom 28. Juli 1892, vorbehaltlich der Rechte Dritter, in Abän-
derung der Bestimmungen in der Genehmigungsurkunde vom 12. Febru-
ar 1915-I.K. 442-, die Genehmigung für das Unternehmen auf 75 Jah-
re von der Eröffnung des Betriebes ab, das ist bis zum 31. März
1979, erteilt.

Düsseldorf, den 26. Mai 1916

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

L.S. gez. Bammel

U r k u n d e
über die
Verlängerung des Eisenbahnunternehmensrechts
für die Kleinbahn Kaldenkirchen - Brüggen

Aufgrund des § 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), verlängere ich hiermit unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter das Recht der Industriebahn-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt, zum Bau und Betrieb der Kleinbahn Kaldenkirchen - Brüggen - verliehen durch Urkunde des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 12. Februar 1915 und den hierzu ergangenen Nachträgen - nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen

bis zum 31. März 2029.

1.

Die Kleinbahn Kaldenkirchen - Brüggen ist eine im Bahnhof Kaldenkirchen mit der Deutschen Bundesbahn verbundene Eisenbahn mit einer Spurweite von 1,435 m.

Sie besteht vornehmlich aus dem in Nettetal ■ Kaldenkirchen beginnenden und in südlicher Richtung über Heidhausen bis nach Brüggen ■ Bracht führenden 10 700 m langen Streckengleis.

2.

Das Unternehmen unterliegt den für die Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs geltenden Gesetzen, Rechtsverordnungen und sonstigen Vorschriften.

3.

Die Industriebahn-Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist berechtigt und verpflichtet, Güter

im Binnenverkehr der Kleinbahn Kaldenkirchen - Brüggen und

im Wechselverkehr mit der Deutschen Bundesbahn über den Übergangsbahnhof Kaldenkirchen

zu befördern.

4.

Die Industriebahn-Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist weiterhin verpflichtet,

- a) unbeschadet der Bestimmungen des § 13 Landeseisenbahngesetz Erweiterungen und Änderungen des Betriebes und der Anlagen der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle unter Vorlage der Pläne einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen,
- b) für den Betriebsleiter und seinen Stellvertreter Geschäftsanweisungen aufzustellen, in denen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im einzelnen zu bestimmen sind,
- c) die für den Betriebsdienst erforderlichen sonstigen Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen zu erlassen,
- d) die unter b) und c) genannten Anweisungen und Vorschriften der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben,
- e) der Aufsichtsbehörde oder den von ihr bestimmten Stellen Unfälle und sonstige außergewöhnliche Ereignisse im Betrieb der Eisenbahn nach Maßgabe der hierzu ergangenen Vorschriften anzuzeigen,

- f) für die Eisenbahn eine besondere Rechnung zu führen und der Aufsichtsbehörde die geprüfte Jahresrechnung und den jährlichen Geschäftsbericht vorzulegen und
- g) der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle auf Anforderung Nachweise über die Betriebs- und Beförderungsleistungen einzureichen.

5.

Die Bestimmungen der Urkunde des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 12. Februar 1915 und der hierzu ergangenen Nachträge treten hiermit außer Kraft.

Düsseldorf, den 10. Oktober 1978

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

- V/B 3 - 90 - 21/54 -

Im Auftrag

